

28. Mai 2019

**Festakt
Verleihung des Schader Preises 2019 an**

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M.

Vortrag und Gespräch mit dem Preisträger

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M. :

Liebe Frau Schader, lieber Herr Schader, Herr Oberbürgermeister, Frau Staatsministerin, liebe Frau Nussberger, liebe Freunde und Mitglieder der Schader-Stiftung, meine Damen und Herren.

Vielen Dank. Ich freue mich sehr, hier in Darmstadt zu sein und bin überwältigt von dieser Aufmerksamkeit, von diesen Komplimenten, von dieser Präsenz. Wenn man einen solchen Preis bekommt, fragt man sich erst einmal, ob man ihn verdient hat. Das ist zwar immer eine falsche Frage, aber aus irgendeinem Grund wird man sie auch nicht so ganz los. Ich schluckte ein wenig, als Wolf Lepenies vorhin Stephan Leibfried erwähnte, der ein Freund von mir war und der ihn sicherlich mehr verdient hat als ich. Ich denke sehr oft an ihn und möchte ihn an dieser Stelle als jemanden erwähnen, der ganz vorzüglich das gelebt hat, auch wissenschaftlich, wofür der Schader-Preis steht.

Nach einer Laudatio zu sprechen ist ein bisschen wie eine Prüfung, in der man nachweisen muss, ob man das ganze Lob wirklich verdient hat. Ob man den Dialog mit der Praxis als Beitrag zur Lösung aktueller Gesellschaftsprobleme eingegangen ist, ob man diesen doch ziemlich hohen Anspruch auch einigermaßen erfüllen kann. Ich wurde heute als Gesellschaftswissenschaftler ausgezeichnet. Jura ist eine Gesellschaftswissenschaft, das ist, so finde ich, relativ klar. Es ist ein Privileg der Juristen, dass sie kein Relevanzproblem haben, sie stehen mit beiden Beinen in Problemen und Phänomenen, sie müssen den Leuten nicht unbedingt erklären, wofür sie etwas machen. Andererseits ist es typisch für Juristen, dass sie manchmal ein Theorieproblem oder ein Reflexionsproblem haben. Das heißt, sie stecken vielleicht etwas zu tief in der Relevanz und lassen deshalb manchmal den Abstand vermissen, für den Wissenschaft eben auch da ist. Sie ist da, um nochmal einen Schritt zurückzutreten und sich Phänomene anzuschauen. Trotz der schwer zu leugnenden Relevanz dessen, was ich tue – Verfassungsrecht, politische Theorie – zögere ich doch ein bisschen zu sagen, ich hätte irgendeinen Beitrag zu irgendeiner Lösung geleistet. Ich würde sagen, ich habe einen Beitrag dazu geleistet, ein Problem zu beschreiben. Dies ist irgendwann vielleicht ein Beitrag zur Lösung.

Ich habe überlegt, worüber ich heute in einer knapp bemessenen Zeit sprechen möchte. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass ich versuchen will, selbst darüber zu reflektieren, wie ich über Dinge nachdenke und was die erwähnte Frage der Relevanz und der Theorie für mich bedeutet. Ich habe mir überlegt, etwas zu einem Thema zu sagen, das in gewisser Weise aktuell ist, bei dem es jedoch vielleicht auch sinnvoll wäre, einmal einen Schritt zurückzutreten, um dann zu schauen, wie man diese Reflexion wieder relevant und aktuell werden lassen will. Ich möchte heute in der Tat über den Rechtsstaat sprechen.

Der Titel des Vortrags lautet „Der missverstandene Rechtsstaat“. Er soll eine kleine Skizze sein, die sich mit der Frage auseinandersetzt, wie wir eigentlich Rechtsstaatlichkeit verstehen, was das politisch bedeuten kann und welchen Beitrag

Theorie zur Diskussion um Rechtsstaatlichkeit leisten kann. Ich möchte in drei Schritten vorgehen. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass wir vielleicht heute ganz anders über den Rechtsstaat denken als noch vor fünf oder zehn Jahren – jedenfalls im politischen Diskurs. Ich möchte ein paar Beobachtungen dazu beschreiben, wie man generell über Rechtsstaatlichkeit spricht und wie unordentlich das eigentlich vonstattengeht, wie viele unterschiedliche kleine Theorien wir alle haben, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht. Schaut man in verschiedene Länder, sieht man umso mehr, wie vielfältig dieses Panorama ist. Abschließend möchte ich eine wissenschaftliche Aufgabe formulieren. Es soll darum gehen, was eine politisch informierte und an Relevanz interessierte Theorie des Rechts beitragen kann. An den Anfang möchte ich eine politische Diagnose stellen, dann zu einer Beobachtung kommen und am Ende einen Ansatz dazu entwickeln, wie die Wissenschaft all das fortführen kann. Die Wissenschaft, die gesellschaftliche Relevanz vielleicht nicht beansprucht, die sich jedoch darüber freut, wenn sie eine solche entfaltet.

Der missverstandene Rechtsstaat

Nun, Rechtsstaatlichkeit oder Herrschaft des Rechts ist eine Formel, über die ziemlich viel Konsens herrscht. Man wird wenige Leute finden, die gegen den Rechtsstaat sind, und zwar relativ flächendeckend in den allermeisten Staaten der Welt. Zugleich stellt sich natürlich die Frage, was Rechtsstaatlichkeit eigentlich bedeutet. Diese Frage ist unglaublich umstritten. Es gibt sehr unterschiedliche Traditionen, die wir in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr wissenschaftlich ausgearbeitet haben. Es gab lange Zeit gar nicht so große vergleichende Diskussionen darüber, aber heute ist uns klar: ein Franzose denkt ganz anders darüber als eine Deutsche und auch in den Vereinten Nationen verwendet man ganz andere Begrifflichkeiten, wenn man über *Rule of Law* spricht als etwa in Frankreich oder in Großbritannien.

Ich möchte mit einer Beobachtung darüber beginnen, wie sich der Diskurs um das Verständnis von Rechtsstaatlichkeit verschoben hat – und zwar in zwei Varianten, die erst einmal aus unterschiedlichen Richtungen zu kommen scheinen. Allerdings erscheinen mir beide relativ signifikant und politisch recht relevant. Eine Variante lässt sich als *neoliberal* und *kritische* bezeichnen, die andere könnte man *national autoritär* nennen.

Einem Vortrag Angelika Nußbergers, den ich vor ein paar Monaten gehört habe, verdanke ich die Einsicht, dass Singapur im Rechtsstaatsindex der Welt, im *World Justice Index*, auf Platz 13 steht, vier Plätze vor Frankreich. Das *World Justice Project*, das diese Statistik aufgestellt hat, ist ein Projekt von westlichen Funktionseliten, namentlich amerikanischer, aber auch europäischer Provenienz, die sich verschiedene Staaten ansehen und diese miteinander vergleichen. Warum steht nun Singapur so weit oben? Nun, die Antwort ist: Weil man in Singapur offensichtlich eine relativ zuverlässige Durchsetzung von Regeln vorfindet, weil man in Singapur relativ sicheren Investitionsschutz bekommt und weil es in Singapur, jedenfalls soweit man es beurteilen kann, wenig Korruption gibt. Zugleich ist Singapur jedoch, wie man einfach herausfinden kann, ein Einparteistaat mit extrem drastischen Strafen. Übrigens auch ein Staat, der keine Eigentumsgarantie in seiner Verfassung kennt, sondern dessen Wohnungsmarkt komplett verstaatlicht ist – wenn man so will, eine erfolgreiche Form eines autoritär sozialistischen Projekts mit liberalen Marktanteilen. Zugleich ist Singapur aber auch sehr oft Vorbild für westliche Politik. Der zurückgetretene Bundeskanzler Kurz sagte in einem seiner ersten Interviews nach seiner Wahl zum Bundeskanzler der Republik Österreich der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Singapur sei für ihn eigentlich ein

Vorbild. Das ist interessant, weil man hier sieht, wie Rechtsstaatlichkeit als etwas verstanden wird, das man als einen zuverlässigen, stabilisierten und regelzentrierten Autoritarismus bezeichnen könnte. Nun haben wir darüber durchaus Diskussionen, etwa über *Rule by Law* und *Rule through Law*. In der Wissenschaft gibt es die Beobachtung, dass an dieser Stelle vielleicht Unterschiede bestehen, aber in der Tat sind wir in einem offiziellen, von westlichen Staaten organisierten Index trotzdem so weit zu sagen: Singapur ist mehr Rechtsstaat als Frankreich. Das ist bemerkenswert.

Das ist vielleicht nicht ganz so bemerkenswert, wenn wir uns die Diskussion – und das wäre mein zweiter Punkt – in der Bundesrepublik ansehen, die sich nach der Flüchtlingskrise des Jahres 2015, aber auch davor, über den Begriff der Rechtsstaatlichkeit oder die Herrschaft des Rechts oder des Unrechts auftat. Denn auch hier haben wir es seit einiger Zeit relativ häufig, und das wurde in der Debatte durchaus wahrgenommen, mit einer Bedeutungsverschiebung des Rechtsstaatsbegriffs zu tun. In dieser Bedeutungsverschiebung rückt der Grundsatz einer lückenlosen Vollstreckung von Recht oder umgekehrt einer lückenlosen Bekämpfung von Illegalität in das Zentrum der rechtsstaatlichen Diskussion. Die illegale Anwesenheit von Nichtstaatsangehörigen muss demnach zur Ausweisung führen. Rechtsbrüche, die es wahrscheinlich nicht gegeben hat, müssen mit Blick auf die unterbliebene Grenzschließung des Jahres 2015 repariert werden. Wir stellen mit Interesse fest, das Problem der Illegalität ist einerseits in Deutschland massiv politisierbar. Das ist, glaube ich, in vielen Ländern der Welt nicht so. Aber wir stellen auch fest, der Begriff des Rechtsstaats wird mit gewandelter Bedeutung verwendet, so dass er im Grunde aussagt: Rechtswidrigkeit gehört weggeschafft, Rechtswidrigkeit muss aufgehoben werden, Rechtswidrigkeit muss bekämpft werden. Nun, warum eigentlich nicht? Wo ist das Problem?

Damit bin ich bei meiner zweiten vergleichenden Beobachtung. Warum erfordert die Herrschaft des Rechts nicht auch die Vollstreckung von Rechtsnormen? Warum ist es nicht vollkommen schlüssig, Rechtsstaatlichkeit als genau das zu verstehen, nämlich als die Durchsetzung von Regeln, die der Gesetzgeber erlassen hat? Das klingt eigentlich plausibel: Rechtsstaatlichkeit als Beendigung oder Verhinderung von Illegalität. Nun, bevor man sich diese Frage ein zweites Mal – vielleicht etwas reflektierter – zu Gemüte führt, möchte ich kurz darauf hinweisen, dass das, wovon wir hier sprechen, immer schon sehr voraussetzungsreich war. Wir finden in sehr unterschiedlichen Ländern ganz unterschiedliche Antworten auf die Frage, was eigentlich unter Rechtsstaatlichkeit zu verstehen ist. Ich möchte das kurz einschieben, damit uns klar wird, dass Rechtsstaatlichkeit nicht bloß mit Legalität gleichzusetzen ist. Wir würden den Begriff am Ende mit Selbstverständlichkeit definieren. In England reden wir über *Rule of Law*, eine alte Tradition, aber Engländer wundern sich immer noch sehr, dass wir eine Verfassungsgerichtsbarkeit haben, ein Gericht, das ein Gesetz aufheben kann. Das ist bis heute sehr irritierend für die Mehrheit der englischen Politik, aber auch für die Mehrheit im englischen verfassungsrechtlichen Diskurs. In Amerika haben wir eine alte Tradition, die auch mit *Rule of Law*, aus England kommend, bezeichnet wird. Aber wir finden gleichzeitig so etwas wie eine sehr massive Politisierung der dritten Gewalt vor, etwa die unmittelbare Wahl von Staatsanwälten. In vielen Bundesstaaten der USA werden Richter direkt gewählt. Wir haben also quasi eine Direktpolitisierung der Justiz. In Frankreich herrscht eine Tradition, die Legalität stets ohne subjektive Rechte oder mit einem zurückgenommenen Verständnis von subjektiven Rechten verbunden hat. Da heißt Rechtsstaatlichkeit vorrangig Kontrolle von Legalität. Diese kann in der Tat aber nicht nur erfolgen, indem Rechtsverletzungen von Individuen geprüft werden. Insgesamt finden wir also eine Diskussion vor, die bunt und

schwierig ist. Sie ist kaum auf einen Begriff zu bringen, auch wenn gleichzeitig immer noch eine gewisse Intuition vorherrscht.

Ich kehre zu meiner Frage zurück, warum es dann nicht ein guter gemeinsamer Nenner wäre, von Rechtsstaatlichkeit in einem Verständnis zu sprechen, in dem es darum geht, legale Zustände zu schaffen und illegale Zustände aus der Welt zu schaffen. Nun, ich würde den Clou der Rechtsstaatlichkeit tatsächlich anders definieren. Dazu möchte ich auf die rechtlichen Institutionen schauen, die wir mit Rechtsstaatlichkeit eher verbinden würden als die Durchsetzung von rechtlichen Normen. Zwei Beispiele: In rechtsstaatlichen Systemen – und das scheint mir eine ganz unterschätzte Eigenschaft zu sein, die ein bisschen technisch und ein bisschen unglamourös ist, die aber sehr viel davon aufschließt, wie wir unseren Rechtsstaat verstehen – wird eigentlich nie ohne Weiteres vollstreckt. Das heißt, die Tatsache, dass wir wissen, ein bestimmter Zustand ist illegal oder rechtswidrig, führt überhaupt nicht selbstverständlich dazu, ihn auch zu beenden: Sondern was dann passiert, ist eine lange Mühle von Verfahren, die dafür sorgt, dass man die Vollstreckung erst einmal abwenden kann, dass der Staat sich gerade nicht mit Gewalt durchsetzt, dass sozusagen kein Wille gebrochen, kein Haus abgerissen oder jemand nicht abgeschoben wird. Die illegale Migrantin, die kein Aufenthaltsrecht hat, hat mit dem Reichsbürger, der seine Steuern nicht zahlt, gemeinsam, dass nicht einfach irgendetwas passiert oder passieren sollte, was diesen Zustand der Illegalität beendet, sondern dass eine sehr zähe, langsame und in gewisser Weise konsensorientierte Form von Prozeduralität auf den Plan tritt, die dafür sorgt, den Konflikt, wenn möglich, anders zu beheben wird als mit gewaltsamer Durchsetzung. Das ist, was selten so zum Ausdruck gebracht wird, sehr typisch für unsere Rechtsordnung.

Aber: Warum ist das eigentlich so, warum machen wir das? Warum schieben wir nicht alle sofort ab? Den Trend haben wir ja mittlerweile, aber warum vollstrecken wir nicht einfach sofort, wenn jemand seine Steuern nicht zahlt, warum reißen wir die Bude nicht ab, wenn das Haus illegal gebaut ist? Nun, die Antwort ist, glaube ich, zweiteilig. Und beide Teile haben einen gewissen Erklärungswert für unser eigenes oder für unser praktisch implizites Verständnis von Rechtsstaatlichkeit. Der erste Grund ist ziemlich funktional und er berührt einen etwas unangenehmen Punkt unserer Rechtsordnung. Wir tun es erst einmal deswegen nicht, weil wir nicht die Ressourcen dafür haben. Diesen Ressourcenmangel würden wir sichtbar machen, wenn wir es immer täten. In dem Augenblick, in dem wir gegen alle Steuerhinterzieher, sozusagen alle Steuersünder, vollstrecken müssten, würden wir sehen, wie wenig Finanzbeamte wir haben. Und in dem Augenblick, in dem wir alle illegalen Bauten abreißen müssten, würden wir sehen, wie wenig Polizisten wir haben. Wir müssen in gewisser Weise und durchaus auch im Konsens – und ich glaube, das ist kein Mysterium – als demokratischer Rechtsstaat die Grenzen unserer Ressourcen bis zu einem bestimmten Grade verschleiern, sie jedenfalls nicht so offensichtlich machen, wie sie im Akt der Vollstreckung werden. Und das ist kein Witz, das ist, glaube ich, die einzige Möglichkeit, wie man eine Gemeinschaft rechtsförmig organisieren kann. Das ist der eine Grund, den wir ein bisschen verschämt – und die Würdenträger vor mir lachen – in den Mund nehmen, aber der in der Tat Relevanz hat.

Der zweite Grund liegt, glaube ich, darin, dass sich ein reflektierter, ausdifferenzierter Rechtsstaat im Klaren ist, welche immensen Kosten die Vollstreckung selbst für eine soziale Textur zur Folge hat. Man muss sich gut überlegen, ob man diese Kosten im Namen der Durchsetzung des Rechts tatsächlich zahlen möchte. Denn es ist immer klar – und auch das ist eine Sache,

die man nicht oft in der Rechtstheorie liest – in dem Augenblick, in dem man von sozialen Beziehungen auf Rechtsbeziehungen umstellt, in diesem Augenblick beendet man eine Menge sozialer Beziehungen. Das einzige Gerichtsverfahren, das Sie jemals gegen Ihren Ehegatten oder Ihre Ehegattin führen werden, wird die Scheidung sein. Alles andere können Sie nicht machen, weil sonst die soziale Textur Ihrer Beziehung zerstört ist. Dasselbe gilt für Geschäftspartner, dasselbe gilt für viele andere Kontexte. In dem Augenblick, in dem Sie das Haus abreißen, verlieren Leute ihr Obdach und müssen irgendwo anders untergebracht werden. In dem Augenblick, in dem Sie Steuern vollstrecken, verliert jemand die Möglichkeit, das Geld vielleicht später zu verdienen, das er dem Staat schuldet. Und in dem Augenblick, in dem Sie die Asylbewerberin abschieben, verlieren Angehörige oder verlieren andere Leute in ihrem Umfeld einen sozialen Bezugspunkt, der es ihnen erleichtern würde, sich in einem Land zu integrieren. Die Kosten sind immens. Und diese Einsicht ist eine Einsicht des Rechtsstaats in die begrenzte Wirkung von Recht oder eine Einsicht, wonach Recht immer davon leben muss anzuerkennen, dass es sich um eine normative Ordnung handelt, also eine Ordnung, die gebrochen werden kann, und mit deren Bruch wir umgehen müssen und deren Bruch wir zu einem gewisse Grade auch als Teil der Rechtsordnung verstehen müssen. Darum haben wir Gerichte, gerade Gerichte, die staatliches Handeln überprüfen, die Verwaltungsgerichte. Nur aus dem Grund, weil wir wissen, dass der Staat rechtswidrig handeln kann. Das müssen wir teilweise auch erst einmal zulassen, da wir sehen, es gibt andere Imperative sozialen und politischen Handelns, die wir mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle versehen, die wir aber nicht von vornherein verhindern. Das heißt, in Rechtsstaaten ist die Feststellung von Rechtswidrigkeit etwas anderes als die Vollstreckung. In Rechtsstaaten ist die Einsicht, dass etwas rechtswidrig ist, eine von begrenztem, nicht trivial von bedeutendem Wert, aber doch eine von relativiertem Wert im Hinblick auf den Schutz anderer sozialer Normen und anderer sozialer Beziehungen. In Rechtsstaaten wird die Initiative zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oft denjenigen überlassen, die sie gar nicht rechtfertigen müssen. Man kann ja auch sagen „Mein Nachbar hat illegal gebaut, aber mir ist es egal, ich akzeptiere das einfach und klage nicht dagegen“, ohne dass der Staat eingreift. Rechtsstaaten haben damit auch die Möglichkeit der Abweichung vom Recht, eine eigene, im Grunde rechtskonstituierende Funktion. All das spricht doch dafür, dass das Ideal des lückenlosen Regelvollzugs gerade nicht als Grundgedanke des Rechtsstaatsprinzips taugt, sondern dass wir uns andere Gedanken darüber machen müssen, was denn eigentlich relevant ist.

Und ich denke – und das wäre mein dritter und letzter Punkt – eine wissenschaftliche Aufgabe, die erstaunlicherweise gar nicht so viele Bibliotheken füllt, wäre es, erst einmal genau zu beobachten, welche rechtstaatlichen Strukturen diesem Verständnis nach spezifisch sind und auf der anderen Seite nach einer Begründung zu suchen, warum diese spezifischen Eigenheiten rechtstaatlicher Vollstreckung vielleicht einen legitimierenden Wert haben. Ich habe angedeutet, in welche Richtung eine solche Überlegung gehen könnte, aber man müsste sie vollziehen. Man müsste sie auch deswegen vollziehen, weil – und hier kann ich kurz aus dem Fach berichten – es über Rechtsstaatlichkeit eigentlich kaum Literatur gibt. Die einzige nennenswerte deutsche Monografie zum Rechtsstaatsprinzip, ein Buch aus den 80er-Jahren, ein gutes Buch, führt letztlich dazu zu sagen: Wir haben eigentlich keinen Begriff. Wir haben viele kleine Dinge, aber wir kriegen das nicht gemeinsam auf einen Begriff. Das ist ein Problem und ich würde sagen, es wäre eine interessante, wichtige Aufgabe, diese Gemeinsamkeiten von subjektiven Rechten, von richterlicher Unabhängigkeit, von der Verselbstständigung von Sanktionen, vom zögerlichen Umgang mit Vollstreckung noch einmal in den Blick zu nehmen und zu sehen, dass sie vielleicht doch institutionell etwas gemeinsam

haben, was ich hier nur andeuten kann: Wir verstehen Rechtsstaatlichkeit wie eine Form von Pufferung, die zwischen Norm und Vollzug gesetzt wird. Wir verstehen unter Rechtsstaatlichkeit etwas, in dessen Rahmen eigene Entscheidungen getroffen werden müssen, von unabhängigen Richtern, aber auch von denjenigen, die ihre Rechte verfolgen oder vielleicht auch darauf verzichten wollen. Oder von anderen Institutionen, die zwischen einer Regel und ihrer Vollstreckung ein hohes Maß an zusätzlicher Reflexion und Spezifizierung setzen.

Doch: Bringt eine solche Reflexion etwas? Ist das jetzt der „Elfenbeinturm“? Nun, ich habe gar nichts gegen den Elfenbeinturm, das ist ein sehr schöner Ort, an dem ich mich gerne mal aufhalte. Ich glaube, der Eigenwert akkurate Begriffe ist gerade in den Rechtswissenschaften nichts Selbstgenügsames, sondern es ist eine Antwort auf die Frage, was genau wir schützen wollen, wenn wir uns gegenseitig beschwören, wir wollen rechtsstaatliche Strukturen schützen. In gewisser Weise ist es etwas, das man mit Blick auf einen internationalen oder transnationalen Diskurs über Rechtsstaatlichkeit auf den Tisch legen kann. Denn in der Tat erscheint es mir heute mehr denn je wichtig – gerade mit Blick auf die internen Krisen der Europäischen Union und die Frage, wie wir mit Ländern umgehen, die unserer Vorstellung einer freiheitlichen politischen Gemeinschaft nicht mehr entsprechen – dass dieser Umgang nicht nur clevere Diplomatie oder in gewisser Weise Prinzipienfestigkeit verlangt, sondern eine Reflexion darüber, wo genau der Punkt liegt, an dem unser Problem beginnt. Wo genau können wir institutionell dieses Problem festmachen, das so hoch aufgehängt und so prinzipiell wichtig ist, dass wir einen politischen oder einen juristischen Konflikt einzugehen bereit sind?

Es wird, und das wäre mein letztes Wort, vermutlich eine Begrifflichkeit sein, die den Unterschied zwischen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Diskussion wieder kleiner schreibt. Wir sind eben nicht ein Rechtsstaat à la Singapur. Wir sind ein Rechtsstaat, der sieht, auch solche Institutionen wie die sehr technische, verselbstständigte Vollstreckung, die relativ technische richterliche Unabhängigkeit, die Idee des subjektiven Rechts sind sozusagen Verfahrenselemente einer Verfahrensordnung, in der der politische Prozess loslassen kann. Er ermöglicht Ergebnisoffenheit, indem ein Verfahren auf den Weg geschickt wird, ohne es im Nachhinein zu kontrollieren. Dies ist eine Gemeinsamkeit zwischen demokratischen Wahlen und gerichtlichen Prozessen, die meines Erachtens unterschätzt wird und die uns von dem schlechten Erbe der deutschen Monarchie befreit, Rechtsstaatlichkeit immer als etwas von Politik Befreites zu verstehen. Darüber könnte man weiter nachdenken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Und ich bedanke mich nochmals sehr für den Preis und die viele Ehre, die damit verbunden ist.

Gespräch mit dem Preisträger

Prof. Dr. Christine Landfried:

Wir möchten nun noch zusammen eine kurze Diskussion führen. Wir haben dazu zwar nicht viel Zeit, aber ich denke, es ist trotzdem eine gute Idee. Wir alle, die wir heute hier zusammensitzen, haben auf wunderbare Weise erlebt, was die Schader-Stiftung ist. Wir erleben das wunderbare Engagement von Frau Schader und von Herrn Schader, für das wir alle wirklich, Wolf Lepenies hat es schon gesagt, nur dankbar sein können. Wir haben eine sehr ungewöhnliche Laudatio gehört. Ich bin begeistert, wie es gelungen ist, Christoph Möllers darzustellen und das Pferd von

hinten aufzuzäumen, zu sagen wer er *nicht* ist. Und wir haben soeben eine Rede gehört, die sehr schön zeigt, was eigentlich Dialog zwischen Gesellschaftswissenschaften und Praxis ist. Ich würde gerne an diese Rede anknüpfen. Der Einstieg war, dass wir uns heute im Rechtsstaat sehr schnell auf den Vollzug zubewegen, dass wir denken, etwas Illegales sollte schnell beantwortet werden. Ich fand es sehr überzeugend, dass man das nicht so kurzgeschlossen sehen sollte, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gar nicht so weit voneinander entfernt sind. Was wäre Ihre Erklärung dafür, dass wir heute eine solche Verschiebung beobachten können, die bewirkt, dass in der Realität der Gesellschaft Rechtsstaatlichkeit so verstanden wird, möglichst schnell etwas umzusetzen und eben nicht zum Beispiel über die sozialen Kosten nachzudenken?

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M. :

Das ist eine schwierige Frage. Ich glaube, es gibt verschiedene Ebenen von Antworten. Auf einer ganz, ganz großen sozialwissenschaftlichen, also sagen wir mal gesellschaftsdiagnostischen Ebene, ohne Anspruch auf wirkliche empirische Basis, würde ich sagen, es gibt wahrscheinlich generell ein Problem mit Devianztoleranz. Ich glaube, das ist ein allgemeines Phänomen, es im Grunde nicht für selbstverständlich zu halten, dass Regeln übertreten werden. Das ist eine Beobachtung, vom Kindergarten bis zur modernen Gesellschaft, dass Devianz doch irgendwie ein Normalfall für eine Gesellschaft ist. Das tritt immer mehr in den Hintergrund. Manchmal ist es auch, glaube ich, ein politisches Interesse, das artikuliert wird. Der illegale Aufenthalt, also jemand ist ohne Aufenthaltstitel in einem Land, ist ja eigentlich der Normalfall der Geschichte des 20. Jahrhunderts. In Amerika, wenn man einmal hineingekommen ist, muss man sich irgendwie durchmogeln, irgendwann wird man akzeptiert. Leute abzuschieben ist eher eine neue Idee. Und das hat, glaube ich, mit der allgemeinen Verschiebung des politischen Diskurses zu tun. In Deutschland, das muss man natürlich auch dazu sagen, war es immer schon so, dass wir diese Recht-und-Ordnung-Vorstellung hatten und dass wir diese Schicht, Recht heißt eigentlich komplett Legalität, immer ein bisschen mitschwingen sehen, seit dem späten 19. Jahrhundert jedenfalls.

Prof. Dr. Christine Landfried:

Das bringt uns dann vielleicht zum gesellschaftlichen Hintergrund einer solchen Verschiebung. Es ist ja heute genau zehn Jahre her, dass Ralf Dahrendorf den Schader-Preis bekommen hat. Sie sind ja nun nicht nur in den Rechtswissenschaften unterwegs, sondern auch sehr mit den Nachbardisziplinen verbunden. Was wäre für Sie ein wichtiger Bezug zu den Arbeiten anderer Disziplinen, zum Beispiel zu „Gesellschaft und Demokratie in Deutschland“ von Dahrendorf?

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M.:

Ralf Dahrendorf ist in vielerlei Hinsicht eine sehr interessante Figur. Das erste ist mir aufgefallen, als ich eine Laudatio auf einen Freund gehalten habe, Friedrich Wilhelm Graf, ein Theologe. Es gibt sehr wenig liberale Theorie in der Bundesrepublik. Es gibt wenig politische Theorie von „Liberalen“. In der Tat ist Dahrendorf da relativ einsam. Und das müsste man heben, weil man doch sieht, dass der Liberalismus ein wenig zu einer Rückzugsposition von bedrohten bürgerlichen Mehrheiten geworden ist, zu denen wir uns wahrscheinlich am Ende auch alle zählen. Der zweite Punkt ist, dass Dahrendorf das große Buch über die Demokratie geschrieben hat und darin ausbuchstabiert, wo die deutsche Misere liegt. Es findet sich die Vorstellung einer gesellschaftlichen Ordnung, die formalisiert ist und die sich selbst nicht mehr rechtfertigen muss, weil sie schon gesetzt ist. Also ein autoritärer Positivismus, könnte man sagen. Die Ironie dieses Buches ist, das

muss man bei aller Verehrung sagen, dass es uns erklärt, warum wir nie Demokraten werden können, im Deutschland des Jahres 1965. Ein ungünstiger Zeitpunkt, um diese These plausibel zu machen, dennoch sehr interessant.

Prof. Dr. Christine Landfried:

Würden Sie einen Zusammenhang zu dem sehen, was Sie heute gesagt haben? Zum Verständnis und dem Zusammenhang von Gesellschaft und Demokratie? Und zur Verschiebung des Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit?

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M.:

Das Buch ist toll und ich bin ein Fan von ihm, aber ich würde mittlerweile anders darüber denken. Heute finde ich es doch interessant zu sehen, dass das, was wir als Problem erleben, ein sehr globales ist und dass die Ähnlichkeiten des pseudoreligiös inspirierten Autoritarismus in Indien, Ungarn, der Türkei und sonst wo doch so frappierend groß sind, dass man wahrscheinlich die ganze deutsche Geschichte vergessen muss, da auch diese irgendwie anders erklärt werden muss. Wir kommen auf keinen guten Erklärungszusammenhang mehr, wenn wir Sonderwege stricken. In meinem Vortrag habe ja mit Singapur angefangen, um dann in die Bundesrepublik zu kommen. Und tatsächlich würde ich sagen, die Rezeption Singapurs als Ideal eines autoritären Liberalismus ist in der Tat vielleicht sogar älter als unsere Diskussion darüber, inwieweit wir mit Rechtsstaatlichkeit Dinge rechtfertigen, die vielleicht so nicht gemeint waren.

Prof. Dr. Christine Landfried:

Sie reflektieren sehr viel über Ihre eigene Arbeit. Welcher Bereich war für Sie besonders wichtig, worauf sind Sie stolz? Was war ein ganz zentraler Punkt in dem, was Sie gemacht haben? Was stellen Sie sich für die Zukunft vor?

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M.:

Ich habe mich in der Laudatio von Frau Nußberger schon ganz gut wiedergefunden. Und zwar in der Vorstellung, dass man immer weiterkommt, die alten Dinge vielleicht nicht mehr für so interessant hält und irgendwie eher weiterzieht und überwindet, was man früher gemacht hat. Das ist für mich das Interessanteste. Generell bin ich nicht in dem Sinne stolz, dass ich sagen würde, ich habe irgendetwas Tolles gemacht. Ich bin immer ganz zufrieden darüber, wenn ich mich durch etwas durchgebissen habe. Zum Beispiel, wenn ich ein Buch geschrieben habe. Ein Buch zu schreiben, welches ein gewisses Format hat, ist ein wenig wie eine körperliche Leistung. Zu Schluss ist das Buch, auch wenn es nicht gut ist, doch fertig. Und das allein ist immer sehr schön.

Prof. Dr. Christine Landfried:

Wunderbar. Zum Abschluss bleibt mir nur noch zu sagen, woran man sehr schön erkennt, wie sich ganz schwierige Dinge auf eine verständliche Weise vortragen lassen. Das wird für mich in der Sprache Ihres Artikels, der heute schon viel erwähnt wurde, deutlich. Es geht um die Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes. Es wird ja oft gesagt, diese sei der Identitätsgehalt des Grundgesetzes. Und ich fand es wirklich verblüffend, wie Sie beschreiben: Nein, hier verwechselt man Identität mit Fundament. Denn die Tatsache, dass ich Beine habe und laufen kann, ist mein Fundament, aber nicht meine Identität. Die Identität ist nur das, worin ich mich von anderen unterscheide, in diesem Fall von anderen Verfassungen.

Prof. Dr. Christoph Möllers LL.M.: Vielen Dank.

Prof. Dr. Christine Landfried: Vielen Dank und herzlichen Glückwunsch.